

## **Medienmitteilung**

### **Einlagesicherung - Ja mit Vorbehalten**

**Solothurn, 1. Dezember 2009 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an die Eidg. Finanzverwaltung grundsätzlich die Überführung der 2008 beschlossenen Regelungen bei der Einlagesicherung, insbesondere das Konkursprivileg für alle Einlagen bis CHF 100'000.--. Kritisch äussert er sich zum Übergang der Einlagesicherung von der bisherigen Selbstregulierung zu einer staatlichen Einrichtung, zur geplanten zweiten Stufe (Bundesvorschuss bzw. Bundesgarantie) und zur Unterstellung der Kantonalbanken unter das neue Regime.**

In seiner Vernehmlassungsantwort stimmt der Regierungsrat den Neuerungen des Entwurfes zum Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen grundsätzlich zu. Das gilt insbesondere für die Weiterführung der 2008 im Zuge der Finanzkrise beschlossenen Erhöhung des konkursprivilegierten Mindestbetrages von CHF 100'000.— auf allen Einlagen.

Er wirft allerdings die Frage auf, ob die Neuerungen nicht in Form des bewährten bisherigen, gesetzlich vorgeschriebenen Selbstregulierungssystems durch die Banken sichergestellt werden könnte und empfiehlt, alternativ eine Variante „Selbstregulierung“ zu prüfen.

Weiter äussert er sich kritisch zur geplanten zweiten Stufe der Einlagesicherung, der Gewährung eines Bundesvorschusses bzw. Einrichtung einer Bundesgarantie. Die Erfahrung der jüngsten Finanzkrise hat gezeigt, dass insbesondere bei systemischen Risiken mit grosser Geschwindigkeit und mit erheblichen Mitteln eingegriffen werden muss, wenn die erste Stufe der Sicherung nicht mehr ausreicht. Dabei muss eine grosse Flexibilität und eine Zusammenarbeit mit anderen Akteuren des Finanzbereiches (insbesondere der Schweizerischen Nationalbank) gewährleistet sein, damit eine massgeschneiderte, erfolgsversprechende Rettungsaktion überhaupt möglich ist. Im Lichte dieser Erfahrung erscheint es ihm fraglich, ob die vorgesehenen Instrumente diesem Anspruch genügen können oder ob nicht beispielsweise eine Definition von Kompetenznormen die bessere Variante wäre, um die notwendige Flexibilität für situatives, rasches Handeln zu gewährleisten.

Verständnis zeigt der Regierungsrat auch für die Anliegen der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) bezüglich der besonderen Situation der Kantonalbanken. Aufgrund der Tatsache, dass das Ausfallrisiko bei den Kantonalbanken durch die betreffenden Kantone als Eigentümer getragen wird und bestehende Staatsgarantien durch eine finanzielle Entschädigung an die Kantone bereits abgegolten werden, sollten diese von der vorliegenden Bundesregelung ausgenommen werden.